

1.Moritzburger Schützenverein 1991 e.V.



Postadresse und Vorsitzender: Olaf Veith, Roßmarkt 17, 01468 Moritzburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „1.Moritzburger Schützenverein 1991 e.V.“, abgekürzt 1. MSV.¹ Sitz des Vereins ist Moritzburg bei Dresden.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 10707 eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Pflege, Ausübung und Förderung des sportlichen und jagdlichen Schießens. Der Verein organisiert die Veranstaltungen und Wettkämpfe. Der Verein besitzt einen eigenen Schießstand. Der Verein nimmt nach Möglichkeit an regionalen und überregionalen Veranstaltungen und Wettkämpfen teil. Die Mitglieder des Vereins legen sich eine einheitliche Vereinskleidung zu.
3. Der Verein ist Mitglied des „Sächsischen Schützenbundes e. V.“, dessen Satzung er anerkennt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eingetragener Verein Nr. 10707
im Vereinsregister
des Amtsgerichts Dresden

Schießstand:
Meißener Straße
01468 Moritzburg

Mitglied im
Sächsischen Schützenbund e.V.
Vereins-Nr. 008332

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und/oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Aufnahmegebühr und Beitragspflicht befreit. Über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
2. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (siehe § 5). Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten oder andere Verbindlichkeiten (Schulden) bleiben davon unberührt. Ausscheidende Mitglieder

haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des Jahres und wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam. Ausnahmeregelungen können durch den Vorstand individuell getroffen werden.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Weiterhin sind jährliche Arbeitsleistungen auf dem Schießplatz zu erbringen, deren Umfang der Vorstand festlegt.
2. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes hat dieses eine einmalige Aufnahmegebühr laut Beitragsordnung zu zahlen.
3. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.
4. Der Jahresbeitrag ist am 31.03. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem entsprechenden Formular der Aufnahmeunterlagen.
6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Vorstand gemäß § 26 BGB
Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der 1. Schützenmeister und der Schatzmeister.
Je 2 Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten gemeinsam.
2. Gesamtvorstand
Der Gesamtvorstand leitet die Vereinsgeschäfte gemäß § 9.
Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzenden
 - b) 1. Schützenmeister (1. Stellvertreter)
 - c) Schatzmeister (2. Stellvertreter)
 - d) Schriftführer (Beisitzer)
 - e) 1. Sportwart (Beisitzer)
 - f) 2. Sportwart (Beisitzer)
 - g) 1. Organisator (Beisitzer)
 - h) Beisitzer Finanzen
 - i) 2. Organisator (Beisitzer)
 - j) Beisitzer für besondere Angelegenheiten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Anzahl der Beisitzer für die künftigen Vorstandswahlen zu reduzieren.

3. Der Vorstand wird alle 4 Jahre neu gewählt und arbeitet ehrenamtlich.
4. Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist nicht begrenzt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.
6. Im Falle einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode - gleich aus welchem Grund - aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vereinsvorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - geleitet. Über diese Sitzungen werden vom Schriftführer Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand ist zur Erarbeitung einer Vorstandsordnung berechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben in Ergänzung zum Rechenschaftsbericht des Vorstandes einen Kassenprüfbericht zu erarbeiten und zu verlesen.

§ 11 Ehrenamt

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen bei besonderen Aufgaben sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich und werden vom Vorstand im Einzelfall beschlossen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste gesetzgebende Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie finden jeweils am 1. Montag in den Monaten Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, September, Oktober, November und Dezember eines jeden Jahres statt. Fällt einer der ersten Montage auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Mitgliederversammlung am 2. Montag des betreffenden Monats durchgeführt. Eventuell notwendige

Eingetragener Verein Nr. 10707
im Vereinsregister
des Amtsgerichts Dresden

Schießstand:
Meißener Straße
01468 Moritzburg

Mitglied im
Sächsischen Schützenbund e.V.
Vereins-Nr. 008332

Veränderungen des Versammlungstermins werden durch den Vorstand spätestens 14 Tage vorher bekanntgegeben.

3. Das Versammlungslokal, der Beginn und die Tagesordnung werden spätestens 6 Tage vor den genannten Terminen in Form einer Einladung auf der Homepage des Vereins und im Aushang auf dem Schießstand bekannt gegeben.
4. In der Mitgliederversammlung des Monats März legt der Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr.
5. Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
6. Anträge der Mitglieder können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Über die Versammlungen werden vom Schriftführer Protokolle angefertigt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Liegt Stimmengleichheit vor, gilt der Beschluss als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt. Sofern die Satzung an anderer Stelle eine andere Regelung vorsieht, gilt diese.
3. Die Zustimmung der Mitglieder ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) den Ausschluss eines Mitgliedes.Die Zustimmung aller Vereinsmitglieder ist erforderlich für die Änderung des Vereinszweckes. Von nicht anwesenden Mitgliedern ist die Zustimmung einzuholen.
4. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrungsordnung

- g) Ordnung zur Erhaltung der Schießanlage
 - h) Datenschutzordnung
 - i) Schießstandordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie. Der Vorstand ist berechtigt, ohne sich damit der Verantwortung zu entziehen, einen Datenschutzverantwortlichen zu benennen. Seine Aufgaben werden in einer Vereinsordnung geregelt.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sächsischen Schützenbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei sind die Regelungen aus dem Kaufvertrag (Urkundennummer 205/2017-41017 vom 07.08.2017) mit dem Sächsischen Staatsforst zu beachten.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und

Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einspruch und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 19 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung die besonderen Angelegenheiten des Schützenvereines nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des Sächsischen Schützenbundes e. V. und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 15.05.2019 in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Vorsitzender

1. Stellvertreter

ⁱ Mit der Eintragung im Register des Amtsgerichtes Dresden am 15.05.2019 wurde der Name durch das Amtsgericht Dresden wie oben angegeben geändert; bisheriger Vereinsname war „1. Moritzburger Schützenverein e. V. 1991“; siehe Eintragungsmittelung des Amtsgerichtes Dresden im Anhang



Registergericht

Amtsgericht Dresden
Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden

1. Moritzburger Schützenverein
1991 e.V.
c/o Olaf Veith Roßmarkt 17
01468 Moritzburg

Durchwahl
Telefon: +49 351 446-3631
Telefax: +49 351 446-3699

registerausdruck@
agdd.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
VR 10707 (Fall 3)

Dresden, 15. Mai 2019

Mitteilung über die Eintragung im Register des Amtsgerichtes Dresden
1. Moritzburger Schützenverein 1991 e.V., Sitz: Moritzburg, VR 10707
Anmeldung vom 24.04.2019 - UR 742/2019_yp, Notar Dr. Braun in Radebeul

Wichtiger Hinweis

Die für diese Eintragung entstandenen Gerichtskosten werden ausschließlich durch die Landesjustizkasse Chemnitz eingefordert!

Häufig werden kurz nach der Veröffentlichung amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register/Verzeichnisse verschickt. Bei diesen Rechnungen handelt es sich nicht um Rechnungen für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Beachten Sie auch die Möglichkeit der bundesweiten Online-Einsicht!

Über das Internet können Sie bundesweit zeit- und kostensparend Informationen aus den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern auch außerhalb der Geschäftszeiten des Amtsgerichts selbst abrufen und direkt ausdrucken. Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf finden Sie unter www.handelsregister.de.

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden nachfolgendes in die jeweiligen Spalten eingetragen worden:

1. Nummer der Eintragung: 2

2. a) Name:
1. Moritzburger Schützenverein 1991 e.V.

4. a) Satzung:
Die Mitgliederversammlung vom 04.03.2019 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:
Der Name des Vereins ist geändert.

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

* Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Hausanschrift:
Amtsgericht Dresden
Olbrichtplatz 1
01099 Dresden
Briefpost über Deutsche Post
PF 10 04 64, 01074 Dresden

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 08:30 -12:00 Uhr
und
Di. 13:00 - 18:00 Uhr
Do. 13:00 - 15:30 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung: Behindertengerechter Zugang
über Haus C
Straßenbahnlinien 7, 8
Buslinie 64
Haltestelle
Stauffenbergallee
mehr:
www.justiz.sachsen.de/agdd

5.

a) Tag der Eintragung:

15.05.2019

Laaß

b) Bemerkungen:

Protokoll Bl. 2 SB

Neue Satzung Bl. 3 SB

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.